

Satzung der Stadt Schlieben über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund der §§ 3 und 30 Abs. 4 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 24.02.2009 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Stadtverordnete haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Der ehrenamtliche Bürgermeister, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie deren Stellvertreter können eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung umfasst die geldlichen und sonstigen Aufwendungen, die in Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion entstehen.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 50,00 Euro festgelegt.

§ 3 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister wird auf 900,00 Euro festgelegt, zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Stadtverordneter.
- (2) Sofern ein ehrenamtlicher Bürgermeister gleichzeitig Stadtverordneter ist, entfällt für ihn die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete.
- (3) Wird der ehrenamtliche Bürgermeister von seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen bei der Vorbereitung und Durchführung einer Stadtverordnetenversammlung vertreten, erhält er nur die halbe Aufwandsentschädigung. Der andere Anteil steht dem Stellvertreter zu.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher wird wie folgt festgelegt:

OT Frankenhain	175,00 Euro
OT Jagsal	175,00 Euro
OT Oelsig	175,00 Euro
OT Schlieben	430,00 Euro
OT Wehrhain	175,00 Euro
OT Werchau	175,00 Euro

- (2) Sofern ein Ortsvorsteher gleichzeitig Stadtverordneter ist, erhält er daneben auch die Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete.
- (3) Sollte ein Ortsvorsteher gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister sein, entfällt die Aufwandsentschädigung für den Ortsvorsteher.

§ 5

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden wird auf 20,00 Euro festgelegt.
- (2) Wird ein Fraktionsvorsitzender von seinem Stellvertreter mindestens 2 Wochen vertreten, erhält er nur die halbe monatliche Aufwandsentschädigung. Der andere Anteil steht dem Stellvertreter zu.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (2) Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld von 13,00 Euro, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Vertreters einer Gebietskörperschaft darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (4) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.
- (5) Mitglieder von Fraktionen erhalten nur Sitzungsgeld von 13,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung oder Ausschusssitzung dienen.

§ 7

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Eine Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von dem nach der Entschädigungssatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden quartalsweise, nachträglich jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1.1.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Schlieben vom 27.6.2006 außer Kraft.

Schlieben, den 24.02.2009

Schülzchen
Bürgermeisterin

Schülzke
Amtsdirektorin